

Satzung



A.H.A.Ke.V
Afrika-Herne Arbeitskreis e.V

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Ahak e.v

Satzung

25.02.2015

Der Verein führt den Namen AFRIKA-HERNE ARBEITSKREIS (A.H.A.K).
Der Verein wurde am 23.07.2002 gegründet. (ergänzt am 29 Juni 2003 und 20.Februar 2015).
Sitz der Verein ist in Herne
Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Herne eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff.AO).

Zwecke der Körperschaft sind:

Förderung der deutsch-afrikanischen Freundschaft;

Unterstützung hier lebenden Afrikanerinnen und Afrikaner durch verschiedene Angebote von sozialen Hilfen, Informationsveranstaltungen mit dem Ziel der Integration (in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Familienarbeit, in der Erwachsenenbildung sowie in der Einzelfallhilfe;

Förderung der Bildung über den Kontinent Afrika;

Förderung von Kunst und Kultur

Förderung der Entwicklungszusammenarbeit

Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke

Förderung von „Eine-Welt-Arbeit“ und die Vernetzung von anderen Selbsthilfeprojekten (Treff von regionalen Afrika Gruppen, Organisation und Durchführung von Afrika-Projekten;

Der Verein kann Maßnahmen und Projekte durchführen sowie Einrichtungen unterhalten.

§3 Vereinsaufgaben

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Kurse organisieren: Sprach, -Koch, Tanzkurse; Nachhilfe; Dolmetscherdienst.

Beratungsstellen aufbauen

Die afrikanische Kultur verbreiten und vorstellen

Seminare, Konferenzen, Konzerte organisieren

Ausbildung und Arbeit lernen.

§4

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein wird die Mitgliedschaft in einem Dachverband der freien Wohlfahrtspflege beantragen.

§6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele Unterstützt (§ 2).

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 31.12 eines Jahres möglich und erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz einer Mahnung mit dem Betrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung ausgerufen werden, die abschließend entscheidet.

§7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8) zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§8 Organe des Vereins

Die Organe sind:

Der Vorstand
Die Geschäftsführung
Die Mitgliederversammlung
Die Arbeitsgruppe oder Sonderausschüsse

§9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern;

Mitglieder des Vorstands sind:

Präsident
Generalsekretär (GS)
Finanzsekretär
Vizegeneralsekretär N°1 (VGS 1) für Sport, Sozial und kulturelle Arbeit
Vizegeneralsekretär N° 2 (VGS 2) für Information und Öffentlichkeitsarbeit
Vizegeneralsekretär N° 3 (VGS3) für Frauen und Jugendarbeit
Zwei Berater

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

Der Vorsitzende
Zwei Stellvertreter: Generalsekretär und Finanzsekretär

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, sowie sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fern mündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren gegeben haben. Schriftlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzende oder seinen Stellvertretern zu unterzeichnen. Präsident, Generalsekretär und Finanzsekretär müssen mindestens seit 3 Jahren Mitglied sein und ständig die Beiträge beglichen haben.

Der Präsident (Vorsitzender):

Er veraltet alle Aktivitäten des Vereins. Er sorgt für die Durchführung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins. Er leitet die Politik und Handlungspläne des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes werden von ihm einberufen und geführt.

Der Generalsekretär:

Er übernimmt die Aufbewahrung und die Vorbereitung aller Dokumente und Protokolle des Vereins.

Er pflegt alle Korrespondenzen des Vereins.

Er kümmert sich um die Versammlungsangelegenheiten des Vereins. Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt er seine Vertretung.

Die Vizgeneralsekretär N° 1 für Sport, Kultur und Sozial Arbeit:

Er pflegt Kontakte sozialer Art mit Institutionen, Gruppen, Individuen, die etwas mit Sozialangelegenheiten des Vereins zu tun haben.

Er übernimmt die Pflege von Veranstaltungen kultureller Art, die Förderung des Kulturaustausches zwischen dem Verein und ihren Gastgebern sowie andern Vereinen.

Der Vizgeneralsekretär N°2 für Information und Öffentlichkeitsarbeit:

Er pflegt Kontakte, politischer und kommunikativer Art sowohl mit Afrika als auch dem Gastgeberland (BRD).

Er sammelt Informationen, die für unseren Verein relevant sind.

Er pflegt den Dialog, Verständigung und ggf. die Zusammenarbeit mit Behörden.

Werbung und Veranstaltung des Vereins wird von ihm übernommen.

Der Vizgeneralsekretär N°3 für Frauen und Jugendarbeit

Er kümmert sich um alle Fragen und Jugendarbeit betreffen.

Der Finanzsekretär

Er verwaltet die Finanzen und das Vermögen des Vereins.

§ Die Geschäftsführung

Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte des Vereins und eventuell seine Einrichtungen bestellen. Dieser ist hauptamtlich tätig und ist dem Vorstand verantwortlich. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes durch.

Der Geschäftsführer ist als besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt, in diesem Rahmen ist er allein vertretungsberechtigt. Das Nähere regelt der Vorstand durch eine Dienstanweisung. Er entscheidet über Arbeitsverträge, Kündigungen.

Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

Zwei Berater

§10 Mitgliederversammlung (MV)

Die MV ist das höchste Organ des Vereins.

Die MV besteht aus allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des Vereins.

Die ordnungsgemäße MV findet jährlich statt. Sie trifft sich zusätzlich im November am Ende der Legislaturperiode um den Vorstand zu wählen.

Die ordnungsgemäße MV wird vom Präsident im Namen des Vereins einberufen. Der Präsident lädt alle Mitglieder 7 Tagen vor dem MV-Termin ein bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die MV als das oberste Beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlassung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf um Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der MV zu berichten.

Die MV entscheidet über:

Aufgaben des Vereins

Aufnahme von Darlehen ab 3000 Euro

Mitgliederbeiträge

Satzungsänderungen

Auflösung des Vereins

Gebührenbefreiungen

Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.

Jede Satzungsgemäße einberufene MV wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über jede MV ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Finanzen

Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben des Vereins erzielt der Verein grundsätzlich aus Mitgliederbeiträgen und zusätzlichen Spenden gutwilliger Mitglieder sowie anderer Individueller und Organisationen.

Der Verein verwaltet die ihm zufließenden Mittel nach üblichen Grundsätzen der einfachen Finanzverwaltung: hierzu gehört die Eröffnung eines Bankkonto, die Planung der Einnahmen und Ausgaben und Kassen.

Der Finanzsekretär ist zuständig für die Finanzen des Vereins. Er besitzt alle finanziellen Dokumente des Vereins. Er erstattet Berichte über alle Geldgeschäfte des Vereins.

Eine Geldabhebung ist nur mit Billigung des Präsidenten möglich. Alle Schecks müssen vom Präsident unterschrieben werden.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahre eine/n Kassenprüfer/in

§ 13 Arbeitsgruppe oder Sonderausschüsse

Arbeitsgruppen sind ein repräsentatives Organ mit breitem Spektrum, die sich mit bestimmten Aspekten der Satzung beschäftigen.

Die Befugnisse der Arbeitsgruppe werden Vorschlag des Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Arbeitsgruppe erhält keinerlei finanzielle Unterstützung; jedoch kann bei Bedarf eine solche Unterstützung Mitgliederversammlung bewilligt werden.

Ihre Mitglieder werden durch den Vorstand ernannt oder durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen.

Die Vorschläge der Arbeitsgruppe sind nicht bindend, insofern die Mitgliederversammlung nicht gegenteiliger Auffassung ist.

Die Dauer des Bestehens der Arbeitsgruppe wird bei ihrer Einsetzung eindeutig festgelegt.

§ 14 Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins

Jedes Mitglied kann einen Antrag auf eine Satzungsänderung durch den Vorstand stellen.

Diese Satzung kann nur durch eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Vereins bei Vorstand stellen.

Der Verein kann durch eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder bei einer MV aufgelöst werden. Anträge hierauf können von jedem Mitglied gestellt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsmögen an der Paritätisch Nordrhein-Westfalen, Loher Str.7, 42283 Wuppertal zuführen.

Der Vorstand entscheidet endgültig über alle in dieser Satzung nicht vorgesehen Fälle und in den Fällen höherer Gewalt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Für den Vorstand des Afrika-Herne Arbeitskreis

Jean Marc Behalal

Mamadou Sow

Vorsitzender

General Sekretär

Herne, den 12 April 2002

1. Vorsitz & Geschäftsführer

Jean Marc Behala

Schriftführung & Projektleitung Sow Mamadou

Finanzsekretär Evelyne Ongnikoy

Vizegeneralsekretär N°1 (VGS 1) für Sport, Sozial und kulturelle Arbeit : Bido Aglossi

Vizegeneralsekretär N° 2 (VGS 2) für Information und Öffentlichkeitsarbeit : Somo Raoul

Vizegeneralsekretär N° 3 (VGS3) für Frauen und Jugendarbeit: Frieda Ntjen

Beisitz

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Über Fälligkeit und Höhe entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Beide, die Mitgliederversammlung und der Vorstand, können beschließen, besondere Ausschüsse oder Beiräte zu bilden, die an speziellen Themen arbeiten oder beratend mitwirken.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens aber aus sieben ordentlichen Vereinsmitgliedern. Er leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und entscheidet über die inhaltliche Ausrichtung der Arbeit dem Vereinszweck entsprechend.

(2) Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB rechtsverbindlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Die/der Vorsitzende ist auch allein vertretungsberechtigt.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind in der Regel ehrenamtlich tätig. Vorstände dürfen aber hauptamtlich tätig sein und für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung entsprechend der Haushaltslage des Vereins erhalten. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln, geheim und mit einfacher Mehrheit. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand

bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Nur Vereinsmitglieder können zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden.

(5) Der durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorstand darf weitere Vorstandsmitglieder kooptieren, die nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt sind.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit der/des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen.

(7) Satzungsänderungen, die von Finanzbehörden oder Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann die oder der Vorsitzende von sich aus vornehmen oder dazu ein Vorstandsmitglied bevollmächtigen. Änderungen sind den Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand lädt einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mindestens zwei Wochen im Voraus. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Die Mitglieder können Stimmvollmachten erteilen. Stimmvollmachten sind schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zu erteilen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie muss nicht am Vereinsort abgehalten werden. Sie kann auch per Telefonkonferenz oder im Internet abgehalten werden. Der Ablauf ist dann so zu gestalten, dass nur Vereinsmitglieder und deren Vertretende, soweit eine Vertretung zulässig ist, teilnehmen und ihre Stimme abgeben können.

(4) Auch ohne Versammlungen sind Beschlussfassungen zulässig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einer Beschlussvorlage schriftlich zustimmen. Sie sind ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt.

(5) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

(6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,

b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,

c) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins,

d)Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts.

§ 9 Revision

Die Mitgliederversammlung soll mindestens eine/n Revisor/in wählen. Die Aufgaben umfassen die Rechnungsprüfung sowie die Prüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 10 Protokollführung

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind Protokolle anzufertigen, die insbesondere Tagesordnung, Anträge und Beschlüsse sowie Wahl- und Abstimmungs-ergebnisse enthalten. Das Protokoll ist von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Zur ordnungsgemäßen Koordinierung und Steuerung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen, die auch Mitglied des Vorstands sein darf. Der Geschäftsführer erhält eine entsprechend der Haushaltslage angemessene Vergütung und ist insbesondere verantwortlich für:

a) die Aufstellung und Umsetzung der Jahresplanung sowie die Erarbeitung und

b) Durchführung von Konzepten zur Verwirklichung der Satzungszwecke,

c) die Führung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen), ausgenommen Angelegenheiten betreffend die Vergütung von Mitgliedern des Vorstandes,

d) das Berichts-, Kontroll- und Rechnungswesen,

e) die Bereitstellung erforderlicher Arbeitshilfen für Vorstand, Mitglieder und – soweit bestellt – Beirat.

(2) Im Rahmen der Erledigung der Geschäfte gemäß Absatz 1 ist der Geschäftsführer zur Vertretung des Vereins berechtigt. Eine solche Vertretung umfasst insbesondere:

a) das Recht zur Eröffnung und Führung von Konten auf den Verein,

b) den Abschluss von Verträgen zur Durchführung der laufenden Geschäfte,

c) die Aufnahme von Darlehen bis zu einer Höhe von jährlich 10.000 Euro (insbesondere Kontokorrentkredite) sowie

d) alle sonstigen Rechtshandlungen, die zur Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben erforderlich sind.

(3) Über die Befugnisse der Absätze 1 und 2 hinausgehend kann der Geschäftsführer durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes im Bedarfsfalle zur weitergehenden Vertretung des Vereins ermächtigt werden.

(4) Zur Erleichterung der Geschäftsführungstätigkeit kann der Vorstand den Geschäftsführer durch einstimmigen Beschluss zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. In diesem Falle ist der Geschäftsführer als solcher im Vereinsregister einzutragen.

<http://www.vereinsknowhow.de/kurzinfos/bezahlter-vorstand.htm>

